

Betriebskonzept

1. Zielgruppen

In der Kindertagesstätte werden Kinder ab Ende des gesetzlichen Mutterschutzes bis zum Ende des Kindergartens betreut. Die ausserfamiliäre Tagesbetreuung steht allen Kindern offen, unabhängig vom Grund, Familienstruktur, Nationalität und Religion.

2. Zielsetzung der Betreuung

Mit der Betreuung wird eine individuelle und ganzheitliche Entwicklung der Kinder angestrebt. Der Tagesablauf wird, abhängig von den Bedürfnissen der Kinder, durch das Schaffen von Orientierungshilfen sinnvoll und flexibel gestaltet. Eine weitere Zielsetzung ist es, die Eltern in ihrer Betreuungsaufgabe zu unterstützen und auf eventuell auftretende Entwicklungsauffälligkeiten hinzuweisen. Eine Vernetzung mit anderen Institutionen wie Tageselternverein, Spielgruppe, Kindergarten und Schule wird angestrebt. Bei Bedarf wird die Unterstützung externer Fachpersonen beigezogen. Weitere Informationen sind dem pädagogischen Konzept zu entnehmen.

3. Aufnahme und Kündigung

Der Aufenthalt erfolgt ganztags oder halbtags (mindestens zwei halbe Tage oder ein ganzer Tag). Der Abschluss einer Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung ist obligatorisch. Es sind nur regelmässige Betreuungstage möglich.

Bei einer Warteliste haben Geschwister von bereits betreuten Kindern Vorrang. Weitere Kriterien für die Priorisierung sind der Eingang der Anmeldung, der Wohnsitz (Standortgemeinde), soziale Dringlichkeit und die Gruppenkonstellation.

Vorrang haben Kinder von Eltern, die zur Existenzsicherung erwerbstätig sein müssen und Kinder, die aufgrund der sozialen Situation im Elternhaus dringend eine familienergänzende Betreuung benötigen.

Falls darüber hinaus Plätze vorhanden sind, können Kinder aufgenommen werden, die wegen der Erwerbstätigkeit der Eltern oder für ihre soziale Integration eine familienergänzende Betreuung benötigen. Dabei gilt folgende Reihenfolge: Geschwister bereits betreuter Kinder, Reihenfolge der Anmeldung.

Kinder aus anderen Kantonen sind nur aufzunehmen, wenn die Plätze nicht mit Kindern aus der Region und aus bernischen Gemeinden besetzt werden können.

Über die Aufnahme entscheidet die Kindertagesstättenleitung.

Zur Regelung des Betreuungsverhältnisses wird ein Betreuungsvertrag zwischen der Kindertagesstätte und den Erziehungsberechtigten abgeschlossen.



Der Betreuungsvertrag kann von beiden Vertragsparteien während der Probezeit (zwei Monate nach Aufnahme des Betreuungsverhältnisses) jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 7 Tagen nach Ende der Probezeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende des Kalendermonats beendet werden.

Bei einer Reduktion der Präsenztage gilt eine Kündigungsfrist von zwei Monaten auf Ende des Kalendermonats.

Die Eingewöhnung erfolgt nach einem betriebseigenen Eingewöhnungskonzept, welches sich nach dem Berliner Eingewöhnungsmodell nach infans richtet. Während der Eingewöhnung ist sind die vollen Elterngebühren geschuldet.

4. Vergabe von Platzeinheiten

Eine feste Anzahl Plätze in der Kindertagesstätte kann an private oder öffentliche Betriebe kostendeckend vergeben werden.

5. Öffnungszeiten

Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag, von 6.30 bis 18.30 Uhr geöffnet. Die Kinder müssen zu folgenden Zeiten gebracht, resp. abgeholt werden:

Bringen	Holen
06.30 bis 09.00 Uhr	11.00 bis 11.30 Uhr
11.00 bis 11.30 Uhr	13.30 bis 14.00 Uhr
13.30 bis 14.00 Uhr	16.00 bis 18.30 Uhr

Als 1/2 Tag (ohne Mittagessen) gilt die Zeit von 6.30 bis 11.30 Uhr oder 13.30 bis 18.30 Uhr. Als 3/4 Tag (mit Mittagessen) gilt die Zeit von 6.30 bis 14.00 Uhr oder 11.00 bis 18.30 Uhr.

Die Kindertagesstätte bleibt während zwei Wochen in den Sommerschulferien sowie über und zwischen den Weihnachts- und Neujahrsfeiertagen geschlossen. Geschlossen ist die Kita zusätzlich während einem Tag/Jahr für interne Weiterbildung und am Freitag nach Auffahrt. Weitere Schliesstage sind möglich. Die Kita ist jedoch mindestens während 235 Betriebstagen pro Jahr geöffnet.

Am Tag vor Feiertagen schliesst die Kita bereits um 17:30 Uhr.

Die genauen Termine werden jeweils bis Ende November des Vorjahres bekannt gegeben.

6. Betreuungsgruppen

Die Kinder werden grundsätzlich in altersgemischten Gruppen betreut, wobei zu gewissen Zeiten bewusst auch Gruppen von Gleichaltrigen gebildet werden können.

Kindergartenkinder werden während den Schulferien voll und während der Kindergartenzeit vor dem Kindergarten, während der Mittagszeit und nach dem Kindergarten betreut.



Kindergartenkinder, die die öffentliche Volksschule in der Standortgemeinde besuchen, werden auf dem Weg von der Kindertagesstätte in und zurück aus dem Kindergarten begleitet. Für Kindergartenkinder, die einen anerkannten privaten Kindergarten besuchen, kann keine Schulwegbegleitung garantiert werden. Mit den betroffenen Eltern werden jedoch nach Möglichkeit individuelle (Teil-)Lösungen gesucht, sofern die Personalressourcen der Kita und der Stundenplan dies erlauben.

7. Raumkonzept

Das Raumkonzept entspricht den kantonalen Richtlinien (insbesondere der FKJV) und den Empfehlungen des Branchenverbands KibeSuisse. .

Jeder Standort verfügt über einen Aussenbereich.

8. Hygiene, Sicherheit und Gesundheit

Hygiene und Brandschutz entsprechen den gesetzlichen Anforderungen. Für die Sicherheit der Kinder werden bei Bedarf Vorkehrungen getroffen. Es besteht ein Notfallkonzept.

Die Kindertagesstätte steht unter der Aufsicht des kantonalen Lebensmittelinspektorates.

Alle Mitarbeitenden besuchen regelmässig Nothilfekurse für Kleinkinder. Für jede Kindertagesstätte sind Kontaktärzte festgelegt.

Kranke Kinder können nicht in der Kindertagesstätte betreut werden. Ausnahmen werden von der Kindertagesstättenleitung festgelegt. Weitere Informationen können separaten Richtlinien entnommen werden. Für die Abgabe von Medikamenten besteht ebenfalls ein separates Merkblatt.

Vor dem Stellenantritt und periodisch alle fünf Jahre haben sämtliche Mitarbeitenden einen aktuellen Privat- und Sonderprivatauszug aus dem Strafregister einzureichen. Zudem verfügt die Kindertagesstätte von allen Mitarbeitenden über eine unterzeichnete Selbstverpflichtungserklärung zum Thema Grenzüberschreitungen.

9. Verpflegung

Die Mahlzeiten werden durch eine Köchin am Standort Ins zubereitet und nach Gampelen geliefert. Auf eine gesunde, abwechslungsreiche und saisonale Ernährung wird geachtet. Die Kinder können in der Tagesstätte je nach Anwesenheit das Znüni, das Mittagessen und das Zvieri einnehmen. Der Menuplan ist einsehbar.

Babymilch ist durch die Eltern mitzugeben. Während der Beikosteinführung kann ein Standartbrei (Früchte und/oder Gemüse) gemäss aktueller Menuplanung durch die Kita gekocht werden. Spezielle Breiwünsche können jedoch nicht erfüllt werden, in diesem Fall ist der Brei durch die Eltern mitzugeben.

Über Allergien und Unverträglichkeiten ist die Kitaleiterin zu informieren.



10. Personal

Der Personalbestand ist bezüglich Zahl und Qualifikation der Mitarbeitenden auf die Betreuungsbedürfnisse der Kinder abgestimmt. Er entspricht mindestens den kantonalen Vorschriften (FKJV Art. 13-16) und orientiert sich an den Empfehlungen des Branchenverbands KibeSuisse.

Das Gehalt des Personals entspricht den kantonalen Richtlinien, zudem gilt das Personalreglement des Vereins Chinderhuus.

Jeder Standort wird durch eine Kitaleiterin geleitet. Die Kitaleiterinnen werden durch eine administrative Sachbearbeiterin unterstützt.

Das Chinderhuus ist ein Ausbildungsbetrieb, es werden zwei bis fünf Ausbildungsplätze zur Fachfrau Betreuung Kind sowie ein bis zwei Plätze für Sozialpraktikas Juveso angeboten. Die Berufsbildung hat einen hohen Stellenwert. Es wird auf ein ausgewogenes Verhältnis von ausgebildetem Personal und Auszubildenden geachtet.

Individuelle Weiterbildungen der Mitarbeitenden werden unterstützt und gefördert. Zudem finden regelmässig interne Weiterbildungsveranstaltungen statt. Es besteht ein Weiterbildungsreglement.

11. Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist eine unabdingbare Voraussetzung, um zum Wohle des Kindes gemeinsam sicherzustellen, dass die psychische und soziale Entwicklung gewährleistet ist. Es werden Elterngespräche nach Bedarf, ca.1 x pro Jahr ein Elternabend und Veranstaltungen für Eltern und Kinder durchgeführt.

Wir sind eine deutschsprachige Kita bemühen uns aber um eine gute Kommunikation mit fremdsprachigen Eltern.

12. Betriebsbewilligung

Der Verein Chinderhuus verfügt aktuell noch über eine Betriebsbewilligung gemäss bisherigem Recht (ASIV). Diese soll gemäss Art. 126 FKJV bis spätestens 31. Juli 2024 in eine Betriebsbewilligung des kantonalen Amtes für Integration und Soziales überführt werden.

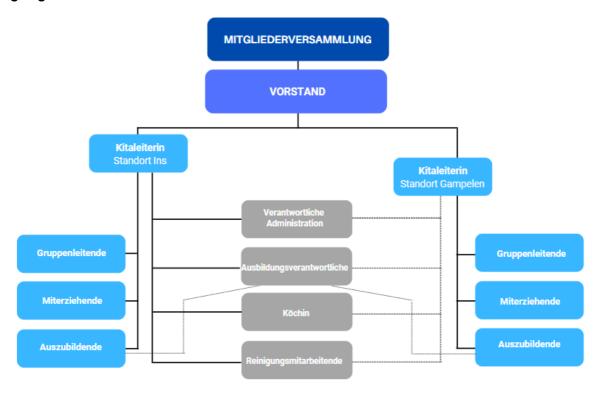


13. Organisation

Trägerschaft

Die Trägerschaft bildet der Verein Chinderhuus mit Sitz in Ins. Der Vorstand besteht aus mindestens 3, maximal 7 Personen (davon idealerweise 1 Elternvertretung je Standort). Die Kindertagesstättenleiterinnen beider Standorte nehmen mit beratender Stimme Einsitz im Vorstand.

Organigramm



14. Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde ist das Amt für Integration und Soziales des Kantons Bern. Bis zum 31. Juli 2024 gelten die Übergangsbestimmungen der FKJV (Art. 125 FKJV).

15. Tarifordnung

Betreuungsgutscheine werden entgegengenommen. Es gelten die Vorschriften der FKJV sowie das Tarifreglement des Vereins Chinderhuus.

16. Finanzen

Die Ausgaben der Kindertagesstätte werden gedeckt durch:

• Elternbeiträge / Betreuungsgutscheine



- Vereinsbeiträge
- Beiträge von Gemeinden und Betrieben
- Spenden, Gönnerbeiträge

17. Versicherungen

Die Kindertagesstätte verfügt über eine Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden. Voraussetzung für die Aufnahme des Betreuungsverhältnisses ist eine Privathaftpflicht- und eine Kranken- und Unfallversicherung des Kindes.

18. Mitgliedschaft Branchenverband

Der Verein Chinderhuus ist Mitglied im Branchenverband KibeSuisse.

19. Genehmigung

Dieses Betriebskonzept wurde an der Vorstandssitzung vom 19. Oktober 2022 genehmigt und tritt rückwirkend per 1. August 2022 in Kraft. Es ersetzt alle vorherigen Versionen insbesondere das Betriebskonzept vom 7. Juli 2020.